

Die Gesetze des Staates sind das Mittel zur Unterordnung der Individuen unter die Hauptproduktionsbedingungen der gegebenen Gesellschaft und unter die daraus erwachsenden verschiedenen Verkehrsformen. Dem Problem der Gesetze des Staates, der Gesetzgebung, wird im „Kapital“ breiter Raum gewidmet.

Das Gesetz ist nach Marx die offizielle, vom Staat ausgehende allgemeinverbindliche Regel, dazu berufen; das soziale Verhalten der Menschen zu regeln. Das Gesetz entsteht als Frucht der materiellen Produktionsverhältnisse. Es protokolliert nur die Erfordernisse der ökonomischen Verhältnisse, es registriert und anerkennt damit lediglich die Fakten. Als Widerlegung der juristischen Weltanschauung Proudhons schreibt Marx: „Unter dem patriarchalischen Regime, unter dem Regime der Kasten, des feudalen und Zunftsystems, gab es Arbeitsteilung in der ganzen Gesellschaft nach bestimmten Regeln. Sind diese Regeln von einem Gesetzgeber angeordnet worden? Nein. Ursprünglich aus den Bedingungen der materiellen Produktion hervorgegangen, wurden sie erst viel später zum Gesetz erhoben.“<sup>24</sup> Das materielle Verhältnis ist durch die Existenz eines bestimmten menschlichen Gemeinwesens gegeben; das Gesetz bringt dieses Verhältnis zum Ausdruck und garantiert es.

Im „Kapital“ nimmt Marx den von ihm im „Elend der Philosophie“ geäußerten Gedanken wieder auf, daß „die Besonderung der Gewerbe sich naturwüchsig entwickelt, dann kristallisiert und endlich gesetzlich befestigt hat“.<sup>25</sup> Verallgemeinert nimmt dieser Gedanke von Marx folgende Gestalt an: „Hat diese (Form) eine Zeitlang gedauert, so befestigt sie

sich als Brauch und Tradition und wird endlich geheiligt als ausdrückliches Gesetz.“<sup>26</sup> In diesen Feststellungen formuliert Marx seine zentrale Idee zur Natur des Gesetzes: Zum Gesetz erhoben und zum Inhalt des Gesetzes wird nichts anderes als ein bestimmter Aspekt der sich objektiv gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

Von den Marxschen Feststellungen über die Genesis des Gesetzes ist zweifellos Engels (in der Arbeit „Zur Wohnungsfrage“) bei der klassischen Schilderung des Entstehungsprozesses des Gesetzes ausgegangen: „Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe stellt sich das Bedürfnis ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen ... Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald *Gesetz*.“<sup>27</sup> Das gesellschaftliche Leben bedarf folglich der normativen Regulierung des Verhaltens der Menschen, und es bildet solche Stereotypen des Verkehrs zwischen den Menschen heraus, die als objektiv gegebene Normen des menschlichen Verhaltens in Erscheinung treten. Der Gesetzgeber, der seinen Willen bekundet, sanktioniert diese Normen und macht sie auch nach außen hin allgemein verbindlich.

Vom Staat hängt es ab, inwieweit die von ihm erlassenen Akte der historisch entstandenen Ordnung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Menschen entsprechen (d. h. wie effektiv sie sein werden). Marx schreibt, daß die Gesetze erst dann ökonomische Bedeutung, reale Kraft erlangen, wenn das in ihnen gebildete, geheiligte, zum Ausdruck gebrachte Moment der Regelung der sozialen Verhältnisse mit der gesellschaftlichen Produktionsweise übereinstimmt.

24 a. a. O., Bd. 4, S. 153 f., russ.; deutsch: Bd. 4, Berlin 1959, S. 151

25 a. a. O., Bd. 23, S. 369, russ.; deutsch: Bd. 23, a. a. O., S. 377

26 a. a. O., Bd. 25, Teil II, S. 357, russ.; deutsch: Bd. 25, Berlin 1964, S. 802

27 a. a. O., Bd. 18, S. 272, russ.; deutsch: Bd. 18, Berlin 1962, S. 276